

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 17

Artikel: Ein innerer Feind

Autor: A.St.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und im Landinnern eine grosse Zahl von kleineren Etappenpunkten gegenüber der serbischen Grenze angelegt.

In der richtigen Erkenntnis, dass die Lösung der jetzigen internationalen Krise im Grunde genommen nur eine Vertagung bis auf eine spätere Zeit bedeutet und in Erwägung des Umstands, dass Russland neuestens wieder auf den Balkan geht, hier also ein Zusammenstoss der beiderseitigen Interessen möglich erscheint, plant die österreichische Kriegsverwaltung eine Rückkehr zu dem Status der Truppen, wie er vor dem russisch-japanischen Kriege an der galizischen Grenze bestanden hatte. Eine solche Wiederherstellung früherer Verhältnisse ist jedoch angesichts der Notwendigkeit, den gegenwärtigen Truppenaufwand an der Südwestfront gegen Italien nicht zu schmälern und anderseits die gegen Serbien und Montenegro stehenden Kräfte nicht zu schwächen, nur im Wege einer quantitativen Vermehrung der Zahl der taktischen Einheiten durchführbar. Um die geplanten Änderungen verwirklichen zu können, wird noch im Herbste dieses Jahres ein erhöhtes Rekrutenkontingent angesprochen, vermutlich eine Erhöhung um 25 000 Mann, mit deren Hilfe zunächst die gegenwärtig auf Cadre befindlichen Formationen — das sind je ein Bataillon Infanterie, vier schwere Haubitzdivisionen, weiters die Maschinengewehrabteilungen — auf den normierten Friedensstand gebracht werden sollen. Zu diesem Zeitpunkte dürfte auch die Neugliederung der in Bosnien stehenden Truppen erfolgen. Doch vor diesem Termine gelangt gegenüber der serbischen und der italienischen Front je eine Kavallerietruppendivision in Temesvar beziehungsweise Marburg zur Errichtung. Welche Truppenvermehrungen seinerzeit erfolgen werden, lässt sich auch nicht annähernd angeben, da die bezüglichen Absichten der Kriegsverwaltung noch nicht geklärt sind. Jedenfalls wird die Nordostfront nunmehr wieder erhöhte Bedeutung erlangen und in Neudislokationen ihren sichtbaren Ausdruck finden. Um in Bosnien und der Herzegowina einen eigenen Truppenstand zur Verfügung zu haben, der, wenn auch nicht im Lande selbst, so doch für andre Fronten verwendet werden kann, wird vom kommenden Rekrutierungsjahre angefangen, auch hier ein erhöhtes Kontingent zur Aushebung gelangen, so zwar, dass die gegenwärtig eine Infanteriedivision starken bosnisch-herzegowinischen Truppen sich auf zwei Divisionen vermehren, wodurch eine Entlastung der übrigen Korps angebahnt wird.

Die internationale Krise war sonach nicht ohne wohlätige Rückwirkungen auf den Organismus und die Ausrüstung der österreich-ungarischen

Armeo. Die in drohende Nähe gerückte Möglichkeit eines Appells an die Waffen hat auf den Geist der Truppen vorzüglich rückgewirkt und Offizieren und Mannschaften, wie der breiten Oeffentlichkeit den Wert des Soldaten wieder vor Augen geführt. Sie hat aber auch, wenn wir die militärische Ohnmacht Russlands betrachten, dargetan, dass zwischen Politik und Staatswehr ein innerster Kontakt bestehen muss, sollen die diplomatischen Aktionen nicht an der Unzulänglichkeit der nötigen Pressionsmittel scheitern. Aber auch rein materiell genommen, hat das letzte Halbjahr befruchtend auf die Armee gewirkt; der Kriegsminister hat über 150 Millionen Material angeschafft und damit die bestandenen Rückständigkeiten behoben. Die Erhöhung der Friedensstände in den bosnischen Truppenteilen, der Ernst der militärischen Situation, ist einer kriegsgemässen Schulung sehr zugute gekommen, die Truppe hat einen kleinen Vorgeschmack von den Geschehnissen eines Krieges erhalten. Die österreich-ungarische Armee ist wieder kriegsbereit geworden.

Ein innerer Feind.

Der Militarismus kennt mehr als einen innern Feind; das Milizheer deren vielleicht mehr als die stehende Armee. Der Bürger des Milizstaates, ob er nun in der Hauptsache erwerbender Zivilist, oder allem Erwerbsleben abgekehrter, unproduktiver Soldat ist, trägt gleichsam die Disposition zur Feindschaft gegen den Militarismus in sich. Dieser Feindschaft ist er sich selten bewusst; denn sie schlummert bei den meisten, ist in den Jahren der Erziehung gleichsam in den Schlaf gesungen worden mit patriotischen Weisen und allerhand Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte. Aber eben: sie schlummert nur und kann leicht geweckt werden, sei es absichtlich, sei es unvorsichtiger- und gewissenloserweise durch Dritte, die politische Zwecke verfolgen, beziehungsweise persönliche Interessen über jede Rücksicht auf das Gemeinwohl und die Staatsabsichten stellen. Dann werden diese Drittelpersonen zu innern Feinden des Militarismus, zu Schädlingen an der Militärfreudigkeit und der soldatischen Begeisterung.

Wir möchten heute einmal von jenen Drittelpersonen reden, die aus Eigennutz und Gewinnsucht innere Feinde des Milizsystems werden: von den Geschäftsleuten, die dem Soldaten durch Schikane und Uebelwollen die Freude am Wehrdienst nehmen. Die Sache ist viel ernster, als man sie gemeinhin einzuschätzen beliebt.

Die Revision des Fabrikgesetzes und die Neufassung des Obligationenrechts werden u. a. die eine Wohltat bringen, dass einem Angestellten

oder Arbeiter wegen Erfüllung der Dienstpflicht die Stelle nicht gekündigt werden darf. Zwar wird formaliter eine gewisse Gefahr für den Arbeiter deshalb bestehen bleiben, weil das Dienstverhältnis auch fernerhin ohne Angabe von Gründen vom Arbeitgeber gelöst werden kann. Wir sind aber aus Kenntnis der Sache zu behaupten in der Lage, dass realiter kein tüchtiger gelernter Arbeiter wegen Militärdienst entlassen oder nach Absolvierung desselben nicht mehr eingestellt wird; denn tüchtige Arbeiter sind in allen Betrieben zu sehr geschätzt, als dass man nicht in jedem Falle darauf bedacht wäre, solche an den Betrieb zu ketten. Im übrigen werden die genannten Revisionen dem diensttauglichen Arbeiter voraussichtlich sonst noch Erleichterungen schaffen, die ihm die Wehrpflichten im andrem Lichte zu zeigen berufen sind.

Der diensttaugliche Schweizerbürger hat also in Zukunft vom Gesetz einen wirksamen Schutz vor allen Arbeitgebern zu erwarten, die in der Stille des Büros oder des Fabrikkontors seinen Militärpflichten immer wieder Opposition machen. Diese Aussicht gestattet heute, uns mit jenen andern Geschäftsleuten zu befassen, die aus ihrer Feindschaft gegen Soldatenpflichten kein Hehl machen.

Es gibt nicht wenig Geschäftsleute, die militärfreien jungen Kaufleuten bei der Anstellung vor dienstpflichtigen den Vorzug geben, oder die überhaupt nur militärfreie Männer in ihren Betrieb oder ins Büro aufnehmen. Dadurch werden die diensttauglichen Leute in ihrer Konkurrenzmöglichkeit eingeschränkt und in der Erwerbschance verkürzt. Dass daraus viel Missmut entsteht, ist wahrhaftig verzeihlich; denn wenn einem jungen Mann vom wirtschaftlichen Leben deshalb ein Vorwurf gemacht wird, weil er mit geraden Knochen, gesunden Sinnen und einer brav entwickelten Brust in die Welt hineingestellt ist, kann er allerdings unwillig und mit Recht auf diese Zustände wütend werden.

Ist die Dienstpflicht der Angestellten dem Geschäftshaus von Schaden? Doch wohl kaum, im schlimmsten Fall eine unwillkommene Störung. Aber mit gutem Willen lässt sie sich sehr leicht ertragen. In grossen Geschäften bewältigen die militärfreien Personen die laufenden Geschäfte und stellen weniger eilige Arbeit bis zur Rückkehr der Krieger zurück. In kleinen Betrieben, wo jeder ein Faktotum und die Arbeitsteilung nicht bis zur Zerlegung der Geschäftsfunktion in ihre Elemente möglich ist, kann die Arbeit allerdings weniger von eventuell Zurückbleibenden übernommen werden; dafür aber ist hier wohl eher die Möglichkeit gegeben, Aufträge zu verzögern und Lieferungen um die Dauer zweier Dienstwochen zu verschieben. Von einer faktischen Schädigung durch Militärdienst darf kaum

die Rede sein. Ihr stehen übrigens am Ende auch Vorzüge gegenüber. Es ist doch dem Geschäft im allgemeinen erspriesslich, mit frischen, gesunden, lebensfrohen Menschen, wie sie die Soldaten sein sollen und wohl meistens sind, zu arbeiten. Und wie viel Energie und Organisationsgeschick, Ordnungssinn und Pünktlichkeit, die manchem erst der Dienst anerzogen hat, bringen die Leute nicht mit in den Mechanismus des Geschäftslebens! Wer zwischen Angestellten und Angestellten zu unterscheiden weiß, ist darüber nicht im Zweifel.

Doch gilt es hier nicht, über Nachteile und Vorteile der Beschäftigung Dienstpflichtiger lange Untersuchungen anzustellen. Unser Raisonnement ist kurz: wir haben nun einmal in der Schweiz mit periodisch sich wiederholenden Militärkursen zu rechnen, die den Angestellten schweizerischer Nationalität für gewisse Tage und einmal im Jahr dem Geschäft entziehen. Damit mögen sich alle diejenigen, die in der Schweiz Geschäftsdomizil genommen haben und die Vorteile dieses Domizils und den damit verbundenen rechtlichen Schutz geniessen, abfinden, so gut es sich machen lässt. Nicht aber soll es ihnen erlaubt sein, sich an dem System dadurch zu rächen, dass sie Dienstpflichtige schikanieren oder im Mitebewerb um die vorhandenen zivilen Verdienstmöglichkeiten beeinträchtigen, mit andern Worten: die Einheimischen gegenüber den Ausländern zurücksetzen.

Der Schreiber dieser Zeilen hat mehr als einmal mit einem Freund und ersatzpflichtigen Patrioten bis in die tiefe Nacht dem Problem nachgedacht, in welcher Weise jene Geschäftsleute, die durch ihr Verhalten zu innern Feinden unsrer Miliz werden, belangt werden können. Es sollen hier nicht alle die zum Teil komplizierten Vorschläge, die dem Kriegsrat entsprungen sind, aufgezählt werden; nur einen möchte der Schreiber persönlich festhalten, denn er war sein Lieblingsgedanke und ist es noch.

Jede Firma, die prinzipiell keine militärflichtigen Männer einstellt, oder die in ihren öffentlichen Gesuchen nur militärfreien Personen die Möglichkeit der Stellenbewerbung gibt, muss mit vollem Namen und ganzer Adresse an den Pranger. Hierin sollten die neutralen Militärzeitschriften den Anfang machen, da sie weniger oder gar nicht von den Geschäftsleuten abhängig sind. Es bedarf keines Kommentars, die blosse Namensnennung der „militärfeindlichen Firma“ unter einem schlichten Ecce homo genügt. Diese Militärfeinde alle müssen an den Pranger, müssen verächtlich gemacht werden so lange, bis sie sich unter dem Druck der öffentlichen Meinung zu einer anständigen und vorwurfslosen Haltung gegenüber den Diensttauglichen, die

der nationalen Pflichten wegen nicht in ihren Lebensansprüchen verkürzt werden dürfen, bequemen.

A. St.

Gedanken über Erleichterung der Pferdebeschaffung und Berittenmachung der Offiziere.

(Eingesandt.)

In den Vorschriften für die Organisation der Generalstabsabteilung unterstellten Kurse pro 1908 heisst es im Abschnitt Dienstpferde und Bediente: „Generalstabsoffiziere, welche als Kompagnie-Kommandanten in Rekrutenschulen der Infanterie kommandiert werden, sind, wenn sie ein eigenes Pferd besitzen, berechtigt, dasselbe zu stellen. Sie beziehen hiefür die reglementarischen Kompetenzen.“ Auf den ersten Blick könnte man glauben, es liege in dieser Bestimmung eine Begünstigung begüterter Kameraden. Wenn man aber näher zusieht, erkennt man, dass jenes Zugeständnis von der Absicht geleitet wird, den Offizieren die Anschaffung eines Pferdes begehrenswert zu machen. Nachdem die neue Militärorganisation in Artikel 73 den Grundsatz aufgestellt hat, es habe der Bund den berittenen Offizieren die Anschaffung, Abrichtung und Haltung von Reitpferden zu erleichtern, muss darauf gehalten werden, dass recht viele das Entgegenkommen zunutze ziehen, zur Förderung eigenen Könnens und zum Wohl der Armee.

Eine weitgehende Unterstützung wird allerdings nach Art. 74 (siehe auch Verordnung betreffend Jahresentschädigung für Dienstpferde vom 6. März 1908) nur wenigen Chargen zuteil und zwar den Oberstleutnants und Offizieren höheren Grades, die im Auszug ein Kommando führen, sowie den im Armeestab oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffizieren. Es war dem Gesetzgeber wohl darum zu tun, die untere Grenze so zu ziehen, dass die finanzielle Belastung des Bundes nicht eine allzu grosse werde; daher wurden u. a. die Majore von der Gunst ausgeschlossen. Die Anwendung einer nach Gradeen orientierten untern Grenze ist durchaus natürlich. Auffällig dagegen erschien uns schon vor der Abstimmung und erscheint uns heute noch die Unterscheidung, die man bei den Generalstabsoffizieren innerhalb desselben Grades macht. Wenn den im Armeestab oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffizieren die Erleichterung der Pferdebeschaffung gewährt wird, dann ist es nicht ohne weiteres selbstverständlich, dass diese denjenigen Generalstabsoffizieren, die zur Disposition gestellt oder vorübergehend Landwehrbrigaden zugeteilt sind, vorenthalten wird. Ist denn bei

diesen Offizieren, aus denen sich im Ernstfalle z. T. die Nachrichtenoffiziere (nach deutschem Muster) rekrutieren werden, die Reitgewandtheit nicht ebenso vonnöten wie bei den zugeteilten Generalstählern? Kommen sie nicht ebenso sehr und vielleicht mehr in den Fall, ihre Sicherheit im Sattel, in der Führung und Behandlung des Pferdes zu zeigen? Weshalb also kam man dazu, gerade sie um die reiche Möglichkeit, sich im Privatleben in allem tüchtig zu üben, was mit der Reitkunst zusammenhängt, zu verkürzen? Nur deshalb, weil man bei den Stabssoffizieren auch unterschieden hat zwischen Auszügern und Landwehroffizieren? Wir verstehen diese Parallele nicht ganz. Wir haben s. Z. geglaubt, dass man das Generalstabskorps, als gesondertes Korps, anders und einheitlich behandelt, und dass man nicht einzelne Offiziere, ein halbes oder ein ganzes Dutzend, von den Körperskameraden lösen und ihnen gegenüber in erheblichen Nachteil setzen werde.

Die Abstimmung ist vorbei; das Gesetz steht in Kraft; die Verordnung ist erlassen. Daran ändern weder Bedenken noch allerlei Betrachtungen etwas. Doch sollte es nun aber zu verhindern möglich sein, dass diese durch das Gesetz gesteckten Unterschiede den davon betroffenen Offizieren bei jeder Gelegenheit wieder aufs neue fühlbar werden. Erlauben die Mittel einem Generalstabsoffizier den Luxus eines eigenen Pferdes nicht, und bleibt er, weil er der Reserve oder einer Landwehrbrigade zugeteilt ist, von der Begünstigung, die seinen Kameraden hinsichtlich der Anschaffung eines Pferdes von Bundes wegen zugesetzt wird, ausgeschlossen, so wird er sich eben im zivilen Leben durch teures stundenweises Mieten eines Pferdes in Uebung halten müssen. Das bleibt nun einmal so, wenn es auch bedauerlich ist. Leider hat aber der Nichtbesitz die weitere Folge, dass die eingangs erwähnten Vorschriften jenen Generalständer selbst im Dienste zurücksetzen. Als Kompagniekommendant in eine Rekrutenschule der Infanterie einberufen, darf er dieselbe nicht beritten absolvieren, weil er kein eigenes Pferd besitzt. Es lag doch nicht in der Absicht, ungleiches Recht aus Rücksicht auf den Besitz, und wenn auch nur auf dem Papier, zu schaffen? Grundsätzliche Bedenken steigen uns auf; wir wollen sie verstummen heissen, weil wir sicher sind, irgendwoher belehrt zu werden, was es mit diesen Unterschieden auf sich hat.

Drei- oder vierteilige Einheiten.

Dass die Anschauungen über die Vor- und Nachteile der Untergliederung taktischer Einheiten in drei oder vier Dispositionselemente